

# ZH\_OBERGERICHT LE140008 vom 1. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE140008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140008)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE140008 du 1 septembre 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT LE140008 del 1 settembre 2014

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind Eheleute. Vor der Vorinstanz standen sie sich in einem Eheschutzverfahren gegenüber, über dessen Verlauf der angefochtene Entscheid detailliert Auskunft gibt (Urk. 68 S. 2 ff.). Sie haben fünf Kinder (F.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.1991; G.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.1993; C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.1996; D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.1998; E.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2005). E.\_\_\_\_\_ hat nicht den gleichen biologischen Vater wie die anderen Kinder. Die Vaterschaft des Gesuchsgegners und Berufungsbeklagten (nachfolgend Gesuchsgegner) wurde jedoch nicht ange-

- 6 -  
fochten, er ist als (Register)Vater im Zivilstandsregister eingetragen (Urk. 15a S. 6). Die beiden ältesten Kinder, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_, waren bereits bei Verfahrensbeginn vor der Vorinstanz volljährig und wohnen nicht mehr in der Familienwohnung. Für sie wurden im vorinstanzlichen Verfahren keine Regelungen getroffen.

### E. 1.1

Die Vorinstanz räumte dem Gesuchsgegner ein Besuchsrecht für E.\_\_\_\_\_ von zwei Wochenenden pro Monat und zwei Wochen Ferien pro Jahr. ein. Der Gesuchsgegner wurde verpflichtet, die von ihm gewünschten Besuchswochenenden zumindest einen Monat im Voraus bei der Gesuchstellerin anzumelden und mit dieser zu besprechen; dabei müsse auf die Arbeitsverpflichtungen des Gesuchsgegners Rücksicht genommen werden (Urk. 68 S. 9 f. und S. 40 Dispositivziffer 3 Abs. 2).

### E. 1.2

Die Gesuchstellerin kritisierte zusammengefasst und sinngemäss, das Wochenendbesuchsrecht sei nicht praxiskonform. Da nicht genau feststehe, wann E.\_\_\_\_\_ zum Gesuchsgegner auf Besuch gehe, könne er sich nicht auf eine klare Regelung ausrichten; die für E.\_\_\_\_\_ wichtige Kontinuität sei damit nicht sichergestellt. Weiter könnten ungeordnete Zustände entstehen. Auch wünsche E.\_\_\_\_\_ diese Form des Besuchsrechts nicht, ausserdem unterstütze die zuständige Mitarbeiterin des Jugendsekretariats ... diese Regelung nicht. Insgesamt widerspreche das Besuchsrecht dem Kindeswohl. Es sei daher aufzuheben und durch ein Besuchsrecht unter der Woche zu ersetzen. In der Regel träfen sich die beiden älteren Geschwister von E.\_\_\_\_\_ jede zweite Woche mit dem Vater zu einem gemeinsamen Nachtessen; das Besuchsrecht von E.\_\_\_\_\_ sei auf diese Treffen zu beschränken (Urk. 67 S. 7 ff. Ziffer II. 1. bis 6.). Ein umfangreicheres Besuchsrecht sei gar nicht möglich, da der biologische Vater von E.\_\_\_\_\_ an je zwei Wochenenden pro Monat ebenfalls ein Besuchsrecht habe. Der Gesuchstellerin verbleibe damit kein Wochenende mit E.\_\_\_\_\_. Sie wisse nicht, wie lange die Beziehung zum biologischen Vater gut sein werde. Es könne ihr nicht zugemutet werden, jedes Mal, wenn sich die Situation ändere, ein Abänderungsbegehren zu stellen. Deshalb müsse eine

Besuchsrechtsregelung gefunden werden, die auch mittelfristig sinnvoll sei (Urk. 67 S. 7 ff.). Der Klarheit halber ist darauf hin- zuweisen, dass die Gesuchstellerin keine Ausführungen zum Ferienbesuchsrecht von E.\_\_\_\_\_ macht und auch nur eine teilweise Abänderung der angefochtenen Dispositivziffer des vorinstanzlichen Urteils beantragt (Urk. 67 S. 2 f. Ziff. 1). Es ist

- 10 - daher davon auszugehen, dass sich die Gesuchstellerin nur gegen das Wochenendbesuchsrecht wehrt, nicht jedoch gegen das Ferienbesuchsrecht.

### **E. 1.3**

Der Gesuchsgegner hielt dem zusammengefasst und sinngemäss entgegen, dass die Gesuchstellerin die Beziehung zum biologischen Vater wieder aufgenommen habe, dieser regelmässig zu ihr auf Besuch komme und E.\_\_\_\_\_ sehe. Dass keine fixen Wochenenden festgelegt werden könnten, sei berufsbedingt und müsse hingenommen werden. Zwar werde er E.\_\_\_\_\_ nicht zwingen, auf Besuch zu kommen, die vorinstanzliche Regelung sei aber dennoch klar, sinnvoll und Kindeswohlgerecht, sie sei daher nicht abzuändern (Urk. 74 S. 5 f. Rz 10 f.).

### **E. 2**

Am 30. September 2013 fällte die Vorinstanz ihren Entscheid mit hier- vor wiedergegebenem Dispositiv. Sie regelte das Getrenntleben und legte unter anderem die Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Gesuchstellerin), C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ sowie das Besuchsrecht für E.\_\_\_\_\_ fest. Diese Regelungen sind vorliegend umstritten. So verlangt die Gesuchstellerin einen höheren Unterhaltsbeitrag für sich persönlich, die Aufhebung der Begrenzung der Unterhaltspflicht für die Kinder auf die Zeit von deren Minderjährigkeit und eine Reduktion des Besuchsrechts von E.\_\_\_\_\_.

#### **E. 2.1**

Grundsätzlich werden die Kosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO nach Obsiegen und Unterliegen verlegt. Gemäss der Rechtsprechung der Kammer unter Geltung der kantonalzürcherischen Zivilprozessordnung waren aber die Kosten des Verfahrens in Bezug auf Kinderbelange unabhängig vom Ausgang den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, wenn die Parteien achtenswerte Gründe zur Antragstellung hatten. Diesfalls wurden keine Prozessentschädigungen ausgerichtet (ZR 84 Nr. 41). Diese Rechtsprechung ist auch unter dem schweizerischen Zivilprozessrecht sachgerecht. Dies insbesondere, da Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO ausdrücklich vorsieht, dass das Gericht in familienrechtlichen Verfahren von den üblichen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann (vgl. auch Beschluss und Urteil vom 25. Januar 2012, Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Geschäft Nr. LE110049, abzurufen unter <http://www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheide-suchen.html>). Dabei ist unter Kinderbelangen die elterliche Sorge, die Obhut, das Besuchsrecht und eine allfällige Beistandschaft zu verstehen. Obwohl Entscheidungen in diesen Punkten sehr häufig die Entscheidung in anderen Punkten beeinflussen (insbesondere die Kinderunterhaltsbeiträge), gilt die Praxis der hälftigen Kostenauflage für weitere Streitpunkte zumindest dann nicht, wenn diesen eigenständige Bedeutung zukommt.

#### **E. 2.2**

Wenn wie vorliegend sowohl Kinderbelange (E.\_\_\_\_s Besuchsrecht) als auch andere Belange (Ehegatten- und Kinderunterhalt, etc.) zu regeln sind, muss abgeschätzt werden, in welchem Umfang die Kosten auf die Kinderbelange und die restlichen Belange entfallen. Die Kosten betreffend Kinderbelange sind danach hälftig aufzuerlegen, die weiteren Kosten aber gemäss Obsiegen und Un- terliegen zu verteilen.

- 26 -

### **E. 2.3**

Dass der Antrag betreffend E.\_\_\_\_s Besuchsrecht nicht in guten Treuen erfolgt wäre, ist nicht ersichtlich. Die betreffenden Kosten sind den Partei- en daher hälftig aufzuerlegen. Der Anteil der Kinderbelange an den Gesamtkos- ten des vorliegenden Verfahrens ist dabei auf 1/3 zu bemessen. Dementspre- chend ist dieser Kostenanteil den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, mithin jeder Partei 1/6 der gesamten Kosten.

### **E. 2.4**

Der verbleibende Teil der Kosten ist nach Obsiegen und Unterliegen zu verteilen. Die Gesuchstellerin obsiegt einzig mit ihrem Antrag, die Unterhalts- beiträge für D.\_\_\_\_ seien über deren Mündigkeit hinaus festzulegen, ihre ande- ren Anträge sind abzuweisen. Die abzuweisenden Anträge der Gesuchstellerin sind deutlich gewichtiger als der eine, mit dem sie obsiegt. Der Streitwert der vor- liegend zu klärenden Fragen kann nur geschätzt werden, weil noch nicht fest- steht, wie lange die getroffenen Regelungen gelten werden. Es rechtfertigt sich daher – unter Berücksichtigung der Kostenverteilung bezüglich des Besuchs- rechts (vgl. E. IX. 2.3 hiervor) – ermessensweise 1/4 der gesamten Kosten dem Gesuchsgegner und die verbleibenden 3/4 der Gesuchstellerin aufzuerlegen. 3. Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht nach den Tarifen im Sinne von Art. 96 ZPO eine Parteientschädigung zu und verlegt diese in Anwen- dung von Art. 106 Abs. 2 ZPO. Gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über die An- waltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) i.V.m. § 11 Anw- GebV setzt sich die Entschädigung aus einer Grundgebühr und allfälligen Zu- schlägen sowie den nötigen Auslagen zusammen. Im Eheschutzprozess beträgt die Grundgebühr gemäss § 6 Abs. 1 - 3 AnwGebV i.V.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV rund Fr. 470.– bis Fr. 16'000.–. In diesem Rahmen ist sie unter Berücksichtigung der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwandes im Sinne von § 5 Abs. 1 AnwGebV festzulegen. Im Rechtsmittelverfahren ist gemäss § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV nur darauf abzustellen, was vor der Rechtsmittelinstanz noch streitig war, ausserdem findet eine Herabsetzung auf einen bis zwei Drittel statt. Mussten neben der Berufungsbegründung und Berufungsantwort weitere Eingaben gemacht werden, ist gemäss § 11 Abs. 2 AnwGebV ein Zuschlag ein- zuberechnen.

- 27 - 4. Vorliegend waren noch Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin und die Kinder, die Anrechnung bereits geleisteter Unterhaltsbeiträge, das Besuchs- recht für E.\_\_\_\_ und die erstinstanzliche Kostenregelung streitig. Die Anwalt- schaft trug im vorliegenden Verfahren eine leicht erhöhte Verantwortung, da über Kinderbelange zu entscheiden war; unterhaltsrechtliche Fragen sowie das Be- suchsrecht weisen zwar durchaus eine gewisse Komplexität auf, müssen aber sehr häufig entschieden werden. Es kann daher nicht von einer besonderen Schwierigkeit ausgegangen werden. Das Gleiche gilt entsprechend für den Zeit- aufwand. Es ist damit insgesamt von einer Gebühr von Fr. 2'500.– auszugehen. 5. Ausgangsgemäss ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Ge- suchsgegner eine auf 1/2 reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'250.– zuzüglich MwSt. von 8 % in der Höhe von

Fr. 100.–, also insgesamt Fr. 1'350.– zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Verfügung und das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren (Eheschutz) am Bezirksgericht Horgen vom 30. September 2013 (Prozess Nr. EE130048) mit Ausnahme der Dispositivziffern 3 Abs. 2 (soweit diese das Wochenendbesuchsrecht von E.\_\_\_\_\_ re- gelt), 5 bis 7 und 11 des nämlichen Urteils am 17. Februar 2014 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 2'100.– zu bezahlen. Im darüber hinausgehenden Umfang wird der Antrag um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages abgewiesen. 3. Der Eventualantrag der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. 4. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. 5. Eine Beschwerde gegen die Ziffern 2 und 3 dieses Entscheides an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen

- 28 - Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Es wird erkannt: 1. Der Gesuchsgegner wird berechtigt, E.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2005) an zwei Wochenenden pro Monat von Samstagmorgen bis Sonntagabend auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, die Besuchswochenenden mindestens einen Monat im Voraus anzumelden beziehungsweise mit der Gesuchstellerin abzusprechen. Die Gesuchstellerin hat auf den Arbeitsplan und die Arbeitseinsätze des Gesuchsgegners so weit als möglich Rücksicht zu nehmen. 2. Der Gesuchsgegner wird teils rückwirkend verpflichtet, der Gesuchstellerin für die Kinder C.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.1996), D.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.1998) und E.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2005) monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 1'500.– zuzüglich allfällige Familienzulagen zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals auf den 1. Juni 2013. Die Unterhaltsbeiträge für E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sind bis zu deren Mündigkeit zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge für D.\_\_\_\_\_ sind auch über deren Mündigkeit hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung und solange D.\_\_\_\_\_ keine andere Zahlstelle bezeichnet, an die Gesuchstellerin zu bezahlen.

- 29 - 3. Der Gesuchsgegner wird teils rückwirkend verpflichtet, der Gesuchstellerin persönlich für die Dauer des Getrenntlebens einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 5'100.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals auf den 1. Juni 2013. 4. Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner in Anrechnung an seine Unterhaltspflicht seit 1. Juni 2013 Zahlungen in der Höhe von Fr. 37'380.75 an die Gesuchstellerin geleistet hat. 5. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden den Parteien je hälftig auferlegt und mit dem durch die Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'500.– verrechnet. Ein allfälliger Fehlbeitrag wird von den Parteien gemäss ihrer tatsächlichen Zahlungspflicht nachgefordert.

## **E. 2.5**

Schliesslich ist auf das Vorbringen der Gesuchstellerin, das Besuchsrecht sei zu reduzieren, da ihr nicht zugemutet werden könne, auf eine allfällige negative Entwicklung

ihrer Beziehung zum biologischen Vater von E.\_\_\_\_\_ mit einem Abänderungsbegehren zu reagieren (Urk. 68 S. 9), einzugehen. Die Gesuchstellerin legt dabei aber nicht dar, inwiefern aufgrund einer Verschlechterung

- 13 - ihrer Beziehung zum biologischen Vater von E.\_\_\_\_\_ mit einer Reduktion des Besuchsrechts von E.\_\_\_\_\_ beim Gesuchsgegner begegnet werden muss, auch ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass eine solche Verschlechterung des Verhältnisses demnächst zu befürchten ist. Wie hiervor ausgeführt, ist der substantielle Kontakt von E.\_\_\_\_\_ zum Gesuchsgegner zweifellos für das Kindeswohl wichtig. Stellt man nun den Nutzen dieses Kontaktes für E.\_\_\_\_\_ der eventuellen Notwendigkeit, in Zukunft ein Abänderungsbegehren anstrengen zu müssen, gegenüber, besteht kein Zweifel, dass das Interesse von E.\_\_\_\_\_ am regelmässigen Kontakt zum Gesuchsgegner deutlich überwiegt. 3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der zeitliche Umfang des Besuchsrechts angemessen, dem Wohl von E.\_\_\_\_\_ zuträglich und praxiskonform ist. Dass keine fixen Besuchswochenenden festgelegt werden können, ist durch die äusseren Umstände bedingt und hinzunehmen, zumal dieser Umstand keine starke Gefährdung von E.\_\_\_\_\_ Wohl verursacht. Die Gesuchstellerin und gegebenenfalls der biologische Vater von E.\_\_\_\_\_ müssen zwar unter Umständen gewisse Einschränkungen in ihrer Lebensgestaltung hinnehmen, diese halten sich aber in ohne weiteres zumutbarem Rahmen. Im Ergebnis – bei gesamthafter Würdigung aller Umstände – erweist sich damit die Kritik an der vorinstanzlichen Bemessung des Besuchsrechts als nicht begründet und die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen. IV. Kinderunterhaltsbeiträge 1. Die Vorinstanz legte unter Verweis auf eine Literaturmeinung die Kinderunterhaltsbeiträge nur bis zur Volljährigkeit der Kinder fest, da im Eheschutzverfahren die Unterhaltsbeiträge grundsätzlich nicht über die Volljährigkeit hinaus festgesetzt werden könnten (Urk. 68 S. 32 E. 5.4.7 mit Verweis auf Six, Eheschutz, 1. A. Zürich/Basel/Genf 2008, S. 51 Rz 2.51, vgl. auch Six, Eheschutz, 2. A. Zürich/Basel/Genf 2014, S. 97 Rz 2.51). Die Gesuchstellerin macht berufsweise geltend, dass der Gesuchsgegner immer sehr knausrig gewesen sei, weshalb befürchtet werden müsse, er werde, nachdem die Kinder die Volljährigkeit erreicht hätten, nichts mehr bezahlen. Die Kinder müssten dann gegen den

- 14 - Gesuchsgegner prozessieren, was ihnen nicht zuzumuten sei. Dementsprechend seien die Unterhaltsbeiträge auch über die Volljährigkeit hinaus festzulegen (Urk. 67 S. 10 f. Ziff. 3 f.). Der Gesuchsgegner hielt dem entgegen, er habe sich mit dem zwischenzeitlich volljährig gewordenen Sohn C.\_\_\_\_\_ bereits geeinigt, ausserdem bestritt er, knausrig gewesen zu sein (Urk. 74 S. 6 f. Rz 12 ff.).

### **E. 3**

Gegen den Entscheid der Vorinstanz erhob die Gesuchstellerin fristgerecht am 17. Februar 2014 Berufung mit den hiervor aufgeführten Anträgen. Mit Verfügung vom 7. März 2014 setzte die Kammerpräsidentin dem Gesuchsgegner Frist zur Beantwortung der Berufung an (Urk. 73). Der Gesuchsgegner erstattete seine Berufungsantwort fristgerecht am 20. März 2014 und verlangte die vollumfängliche Abweisung der Berufung (Urk. 74). Die Berufungsantwort nebst Beilagen wurde der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 21. März 2014 zu Kenntnisnahme zugestellt. Es folgten keine weiteren Eingaben.

#### **E. 3.1**

Der sinngemäss zentrale Kritikpunkt der Gesuchstellerin ist, dass die Vorinstanz ihren Bedarf zu tief bemessen habe. Sie beschränkt sich dabei darauf zu betonen, an den bereits

vor der Vorinstanz geltend gemachten Ausgabenpositionen festzuhalten und diese – gleich wie bereits in ihrem Plädoyer vor der Vorinstanz – tabellarisch aufzulisten (Urk. 67 S. 13 ff. Ziff. 5. ff.; Urk. 38 S. 25 f.). Wie unter E. II. 1.1. hiervor dargelegt, muss die Berufungsbegründung eine sachbezogene Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides enthalten. Da die Vorinstanz ausführlich begründet hatte, welche Bedarfspositio-

- 19 - nen zu berücksichtigen seien (Urk. 68 S. 19 ff. E. 5.3.6. ff.), müsste vorliegend bezüglich der einzelnen geltend gemachten Bedarfsposition konkret dargelegt werden, warum diese von der Vorinstanz zu Unrecht nicht oder nicht vollumfänglich berücksichtigt wurden, bzw. es müsste erläutert werden, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen und Argumente unzutreffend seien. Diesen Anforderungen genügt die Berufungsbegründung offensichtlich nicht. Daran vermag auch das Argument, die Unterhaltsberechnung erinnere an eine erweiterte Notbedarfsrechnung (Urk. 67 S. 15 Ziff. 6), nichts zu ändern, da auch diesbezüglich keine konkrete Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen stattfindet bzw. nicht dargelegt wird, worin die Ähnlichkeit der vorinstanzlichen Bedarfsrechnung mit einer erweiterten Notbedarfsberechnung besteht, wie konkret anders zu rechnen wäre und zu welchen Resultaten diese Rechnung führen würde. Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Begründungslast auch beinhaltet, dass bezifferbare Anträge konkret beziffert werden. Fehlt die Bezifferung, kann keine Nachfrist zur Verbesserung angesetzt werden, sondern auf den betreffenden Antrag darf nicht eingetreten werden (Reetz / Theiler, a.a.O., Art. 311 N 34 f., insbesondere N 35 am Ende m.w.H.). Da im Antrag, der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, die Wohnkosten direkt zu bezahlen (Urk. 67 S. 3 Ziff. 3), kein konkreter Betrag genannt wird, sondern dieser aus der Berufungsschrift und den Akten hergeleitet werden müsste, scheint es fraglich, ob auf den entsprechenden Antrag überhaupt einzutreten wäre.

### **E. 3.2**

Im Rahmen einer einstufigen konkreten Unterhaltsberechnung ist ein Unterhaltsbeitrag festzulegen, der den bisherigen Lebensstandard gewährleistet. Der bisherige Lebensstandard wird dabei konkret, anhand der tatsächlich gelebten Umstände und der aus dessen Fortführung resultierenden Kosten berechnet, mithin nicht anhand der Einkommenshöhe des Unterhaltsverpflichteten. Die Höhe dieses Einkommens ist somit nur insofern von Bedeutung, als dass sie zunächst die Anwendung der einstufigen konkreten Berechnungsmethode indiziert (vgl. auch E. V. II. hiervor) sowie als dass es sodann möglich sein muss, den Bedarf beider Parteien nach der Trennung zu finanzieren. Da vorliegend weder geltend gemacht wird noch aus den Akten ersichtlich ist, dass der gebührende Bedarf der Parteien und der Kinder sich aus dem Einkommen des Gesuchstellers nicht fi-

- 20 - nanzieren lasse und die Methodenwahl nicht umstritten ist (vgl. E. V 2. hiervor), braucht auf die Ausführungen zur Einkommenshöhe nicht weiter eingegangen zu werden (Urk. 67 S. 11 Ziff. 2).

### **E. 3.3**

Der dem während der Ehe gelebten Standard entsprechende Bedarf der Unterhaltsberechtigten berechnet sich bei Anwendung der einstufigen konkreten Methode anhand der Kosten, die notwendig sind, um diesen Standard nach der Trennung aufrecht zu

erhalten. Diese Kosten können höher als der Gesamtbedarf der Familie während des Zusammenlebens sein (z. B. wenn die Familie eine sehr günstige Wohngelegenheit hatte). Sie können aber auch tiefer sein. Die Kosten des gemeinsamen Lebensstandards sind daher grundsätzlich nicht massgeblich für die Unterhaltsberechnung, vielmehr hat die unterhaltsberechtignte Partei konkret und substantiiert darzutun, für welches Bedürfnis sie welche Geldsumme benötigt. Die Argumentation, dass der Gesuchsgegner während der Ehe sämtliche Fixkosten sowie alle grösseren Ausgaben bezahlt und überdies der Gesuchstellerin noch ein Haushaltsgeld in der Höhe von Fr. 8'000.– monatlich ausgerichtet habe, weshalb ihr gebührender Bedarf sicher höher sei als die Fr. 8'100.–, die ihr nach Abzug der Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_, die der Gesuchsgegner diesem nun direkt bezahle, verblieben (Urk. 67 S. 12 f. Ziff. 3 f.), betrifft somit einen für die Unterhaltsberechnung nicht massgeblichen Punkt. Dieses Argument braucht daher ebenfalls nicht vertieft geprüft zu werden.

### **E. 3.4**

Das nämliche gilt sinngemäss für die Argumentation, die vorinstanzliche Berechnung der Unterhaltsbeiträge sei unhaltbar, da es gerichtsnotorisch sei, dass die Lebenshaltungskosten bei einer Trennung höher seien als während des ehelichen Zusammenlebens (Urk. 67 S. 16 Ziff. 7). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine solche (Gerichts-)Notorietät nicht besteht. 4. Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die gegen die vorinstanzliche Bemessung der persönlichen Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin gerichtete Kritik entweder Umstände betrifft, die im vorliegenden Fall für die Unterhaltsberechnung nicht massgeblich sind, oder ungenügend begründet ist. Die Berufung ist daher, soweit die zu tiefe Bemessung des Unterhaltsbeitrags für die Gesuchstellerin gerügt wird, abzuweisen.

- 21 - VI. Anrechnung bereits geleisteter Unterhaltsbeiträge 1. Die Gesuchstellerin geht gegen die Feststellung der Vorinstanz, dass der Gesuchsgegner seit 1. Juni 2013 bereits Zahlungen in Anrechnung an seine Unterhaltungspflicht in der Höhe von Fr. 37'380.75 an die Gesuchstellerin geleistet habe, an. Sie bestreitet die Zahlungen, kritisiert, der Betrag sei weder konkretisiert noch belegt, die Zahlungen würden auch nicht anerkannt und überdies sei nicht klar, für welche Periode die Zahlungen gedacht seien. Die betreffende Dispositivziffer sei daher ersatzlos aufzuheben (Urk. 67 S. 16 f. Ziff. 1. ff). Der Gesuchsgegner hält in seiner Berufungsantwort an seinem bisherigen Standpunkt fest (Urk. 74 S. 12 Rz 36).

### **E. 4**

E.\_\_\_\_\_ wird erst in rund neun Jahren am tt.mm.2023 mündig. So weit in die Zukunft eine Regelung im Eheschutzverfahren zu treffen, scheint weder nö-

- 17 - tig noch sinnvoll. Dementsprechend ist der Antrag, es seien die Unterhaltsbeiträge für E.\_\_\_\_\_ auch über dessen Mündigkeit hinaus festzusetzen, abzuweisen.

### **E. 5**

Im Ergebnis rechtfertigt es sich damit, den Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 2'100.– auszurichten.

### **E. 6**

Für das erstinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### **E. 7**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.

#### **E. 8**

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin zu  $\frac{3}{4}$  und dem Gesuchsgegner zu  $\frac{1}{4}$  auferlegt.

#### **E. 9**

Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteienschädigung von Fr. 1'350.– zu bezahlen.

#### **E. 10**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 11**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

- 30 - schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 1. September 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. G. Kenny versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.